



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0002
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Beratung
Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse erfolgt auf Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In letzter Zeit kam es wiederholt vor, dass im öffentlichen Teil von Ratssitzungen von Zuhörenden Bild- und/oder Tonaufnahmen per Smartphone angefertigt wurden. Bislang gibt es in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse diesbezüglich keine Regelung.

Um diese Regelungslücke zu schließen, schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse dahingehend zu ergänzen, dass Bildaufnahmen nur nach vorheriger Zustimmung jeder Person angefertigt werden dürfen, die auf den Aufnahmen zu sehen sein wird.

In manch anderen Kommunen sind Tonaufnahmen im Einzelfall mit Zustimmung des Rates erlaubt, um die Erstellung der Niederschriften zu erleichtern. Da in den Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Beckum jedoch keine Tonaufnahmegeräte verwendet werden, empfiehlt die Verwaltung, Tonaufnahmen insgesamt nicht zuzulassen.

Sollte künftig trotzdem jemand ohne die erforderlichen Zustimmungen Bild- und/oder Tonaufnahmen anfertigen, kann der jeweilige Vorsitz von seinem Hausrecht gemäß § 20 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse Gebrauch machen. Dies gilt auch bei genehmigten Bildaufnahmen, die aber den Sitzungsablauf stören.

In den §§ 29 und 31 sollen die Hinweise zum Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen redaktionell angepasst werden.

Anlage(n):

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse